



## Die wichtigsten Neuerungen des „Wohn- und Teilhabegesetzes“

### **Mehr Rechte für die Bewohnerinnen und Bewohner!**

Das neue Heimrecht heißt nicht nur Wohn-, sondern auch Teilhabegesetz. Denn es will konsequent die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner stärken. Das neue Landesheimrecht nennt daher konkret deren Rechte.

Hierzu zählen

- das Recht auf eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung,
- das Recht umfassend über Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert zu werden und
- ein wirksames Mitbestimmungsrecht. Das umfasst Grundsätze der Speiseplanung sowie die Freizeitgestaltung und Hausordnung.

Zudem wird auch die Funktion von Angehörigen- und Elternbeiräten gestärkt – immer dann, wenn kein Bewohnerbeirat gebildet werden kann. Denn viele Eltern, Angehörige und Ehrenamtliche wollen mehr in den Alltag einer Betreuungseinrichtung einbezogen werden. Insbesondere, wenn in einer Einrichtung Menschen wohnen, die ihre Rechte zum Beispiel aufgrund von Behinderungen nicht alleine wahrnehmen können.

### **Rechtssicherheit durch präzisere Vorschriften!**

Ein Gesetz ist nur so gut, wie es klar sagt, wann es gilt. Das „Wohn- und Teilhabegesetz“ definiert eindeutig, wann es sich um eine „Betreuungseinrichtung“ handelt. Maßgeblich dafür, wann eine Einrichtung unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, ist der Grad der Abhängigkeit, in die sich Bewohner begeben. Bauliche Strukturen sind

nicht mehr entscheidend. Abhängig im Sinne des Gesetzes und damit schutzbedürftig sind Menschen immer dann, wenn ihnen aus einer Hand verpflichtend Wohnraum und umfassende Betreuung angeboten wird.

Wer in einer Betreuungseinrichtung lebt, muss darauf vertrauen können, dass er sich in „gute Hände“ begibt. Betroffene und Angehörige müssen den für sie richtigen Anbieter von Betreuungsleistungen wie Pflege oder soziale Betreuung nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich „frei“ auswählen können. Die bisherige Praxis zeigt oft, dass die Menschen zwar „auf dem Papier“ die angebotenen Betreuungsleistungen frei wählen können, tatsächlich dazu aber gar nicht in der Lage sind. Das Gesetz schafft dafür klare Vorgaben. Damit erhalten auch die Anbieter Planungs- und Rechtssicherheit, weil sie mit den neuen Regelungen eindeutiger wissen, ab wann sie den Anforderungen dieses Gesetzes genügen müssen.

Investoren und Anbieter von so genanntem „Wohnen mit Service“ werden künftig wissen, was als „untergeordnete“ Grund- oder Serviceleistung gilt. Damit können sie sich rechtssicherer von stationären Einrichtungen abgrenzen. Der Gesetzentwurf nennt konkrete, betragsmäßige Grenzen, innerhalb derer Zusatzleistungen zusammen mit dem Mietvertrag angeboten werden können. Das künftige Gesetz leistet damit einen deutlichen Beitrag zur Stärkung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“.

### **Weniger Bürokratie!**

Das geltende Bundesheimgesetz besteht aus 27 Paragraphen und weiteren vier Rechtsverordnungen mit nochmals 107 Paragraphen. Das künftige „Wohn- und Teilhabe-gesetz“ wird diese „Paragraphenflut“ stoppen, es soll nur noch 23 Einzelregelungen und eine Durchführungsverordnung mit 31 Einzelregelungen umfassen. Auch werden Doppelregelungen abgebaut und die Prüftätigkeit vor Ort besser koordiniert. Das bedeutet eine deutliche Arbeitsentlastung für die Betreiber von Betreuungseinrichtungen – und die Prüfer. So verpflichtet das neue Gesetz die Kontrollbehörden, Aufzeichnungen, die bereits für andere Behörden oder vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen, vom Landschaftsverbandes oder von einem unabhängigen Sachverständigen angefertigt wurde und die nicht älter als ein Jahr sind, ihrer eigenen Prüfung zugrunde zu legen und nur die strukturellen Voraussetzungen des Gesetzes prüfen (z.B. hauswirtschaftliche Versorgung, Mitwirkung).

Bislang ist die Durchführung des Heimgesetzes Selbstverwaltungsaufgabe der 54 Kreise und kreisfreien Städte im Land. Dies führt in der Praxis zu unterschiedlicher Rechtsanwendung und zu Rechtsunsicherheit. Künftig werden die örtlichen Behörden die Aufsicht über Betreuungseinrichtungen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung durchführen. Damit werden wir landesweit die einheitliche Rechtsanwendung sichern. Konkret bedeutet das: Die Kommunen erhalten ausdrücklich den Auftrag, bei Umsetzung und Anwendung aller Rechtsvorschriften, die Betreuungseinrichtungen betreffen, die Koordination zu übernehmen. Dadurch werden Doppelt- und Dreifachprüfungen vermieden.

### **Transparenz durch unangemeldete Prüfungen!**

Die jährlich vorgeschriebenen Kontrollen der Aufsichtsbehörden werden künftig grundsätzlich unangemeldet erfolgen: Das stärkt den Schutz der Verbraucher und die Kundenorientierung. Auch sollen die Prüfberichte künftig veröffentlicht werden. Der Gesetzesentwurf gibt zudem verbindlich vor, wie Beschwerden bearbeitet werden müssen

Um effizient auf mögliche Gefahren für die Bewohner in Betreuungseinrichtungen reagieren zu können, soll für Aufsichtsbehörden und den Medizinischen Diensten der Krankenkassen (MDK) künftig eine verbindliche Vereinbarung für Notsituationen vereinbart werden können. Dieser „Alarmplan“ sieht vor, dass der MDK auf Anforderung der Heimaufsicht bei Gefahren eine Qualitätsprüfung nach den Regeln der Pflegeversicherung vornimmt.

### **Neue Anforderungen an die Wohnqualität!**

Es darf keine Rolle spielen, ob Menschen behindert, pflegebedürftig oder in ihren Alltagskompetenzen erheblich eingeschränkt sind. Die baulichen Anforderungen an die Wohnqualität für Betreuungseinrichtungen berücksichtigen daher künftig stärker als bisher die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner.

Konkret bedeutet das:

- Im Gesetz werden nur wenige Regelungen mit allgemeinen Vorgaben formuliert, zum Beispiel der Grundsatz der Barrierefreiheit.
- Mit Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners kann von baulichen Anforderungen abgewichen werden.
- Betreuungseinrichtungen sind keine Krankenhäuser. Die Vorschriften der Krankenhausbauverordnung finden auf Betreuungseinrichtungen, in denen die Menschen so normal wie möglich wohnen sollen, keine Anwendung mehr.
- In der Durchführungsverordnung zum Gesetz wird auf die konkreten, baulichen Mindestvorgaben der Allgemeinen Förderpflegeverordnung verwiesen, um Doppelregelungen in infrastruktureller Hinsicht zu vermeiden.

#### **Anforderungen an das Fachpersonal auf einer breiteren Basis!**

In einer Betreuungseinrichtung wird mehr als nur gepflegt. Die Bewohner brauchen auch verlässliche Mitarbeiter, die ihnen zuhören können, mit ihnen kochen, ihnen menschliche Wärme geben, sie sprichwörtlich an die Hände nehmen. Nur, wenn eine Einrichtung neben guter Pflege auch eine gute soziale Betreuung leistet, wird es zu einem Zuhause.

Das neue Gesetz erweitert den bisherigen Begriff der „Fachkraft“ und baut einen Rahmen, der neuen Spielraum und sichere Einsatzmöglichkeiten für die heute schon vorhandenen, unterschiedlichen Berufsgruppen in Betreuungseinrichtungen (wie Therapeuten oder der Koch) lässt. Denn ein gut funktionierendes Mitarbeiterteam muss nicht zwingend nur aus Pflegefachkräften bestehen. Wie bisher sollen aber mindestens 50 % der Beschäftigten in einer Betreuungseinrichtung Fachkräfte sein. Die Mindestfachkraftquote bleibt in jedem Fall erhalten!

## Zahlen und Fakten

In Nordrhein-Westfalen gibt es rund 2.000 Pflegeheime und mehr als 1.000 Einrichtungen der Behindertenhilfe. Mehr als 1.300 werden freigemeinnützig, rund 560 privat und ca. 100 von der öffentlichen Hand geführt.

Knapp 460.000 Menschen sind derzeit in Nordrhein-Westfalen pflegebedürftig, rund 311.000 von ihnen werden häuslich versorgt. Schon im Jahr 2010 wird die Zahl der Pflegebedürftigen auf 531.000 steigen. In 2020 ist mit über 650.000 Pflegebedürftigen, 2050 bereits mit knapp einer Million zu rechnen.

Im Jahr 2050 werden mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen 80 und mehr Jahre alt sein. Dann ist jeder vierte pflegebedürftige Mann und mindestens jede dritte pflegebedürftige Frau sogar 90 Jahre und älter.